

Bearbeitet von Madlen Wolter, Greifswald*

Gutachten

Hausarbeit im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Sachverhalt

Die Qual der Wahl

Am 4. September 2016 fand in Mecklenburg-Vorpommern die Wahl zum 7. Landtag statt, bei der erstmals auch die neu gegründete A-Partei mit einer Landesliste antrat. Der Landesparteitag der A-Partei fand bereits im Mai 2016 statt; im damaligen Kandidatenaufstellungsverfahren wurde der Bewerber K von den Mitgliedern der A-Partei auf Platz 18 der Landesliste gewählt.

Auf dem Parteitag lagen vorbereitete Darlehensverträge aus, mit denen sich die auf den Wahlvorschlägen der A-Partei platzierten Bewerber verpflichten sollten, der A-Partei ein zinsloses Darlehen in Höhe von je 5.000 € zu gewähren. Die Verträge sahen ferner vor, dass die Bewerber im Falle eines Einzugs in den Landtag auf die Rückzahlung des Darlehens verzichten sollten. Im Unterschied zu allen anderen Bewerbern weigerte sich K „aufgrund schwerwiegender verfassungsrechtlicher Bedenken“, das vorgelegte Schriftstück zu unterzeichnen.

Über die Weigerung des K zeigte sich der Parteivorstand verbittert. K sei ja wohl „extrem undankbar“. Es sei doch logisch, dass sich die A-Partei als junge Partei finanzieren müsse und dazu sollten eben auch „die auf dem Wahlvorschlag Platzierten ihr Scherflein beitragen“. Immerhin erhielten die Bewerber ja nur „dank der Partei“ die Chance, in den Landtag einzuziehen. Angesichts der dort üblichen Diäten sei die Darlehensbelastung „doch gering“.

Im Juni 2016 beschloss der Landesvorstand der A-Partei daher, den nach wie vor widerspenstigen Kandidaten K von der Landesliste zu streichen. Nach der Anfang Juli erfolgten entsprechenden Erklärung der Vertrauenspersonen der Partei gegenüber der Landeswahlleiterin wurde die Landesliste ohne K vom Landesausschuss zur Wahl zugelassen.

Der erschütterte K erscheint tags darauf in Ihrer Kanzlei. Er ist der Auffassung, dass es unzulässig war, ihn in einem derart „undemokratischen Verfahren“ von der Landesliste zu streichen. Auch sollten die nach § 8 AbgG MV gewährten Entschädigungsleistungen des Abgeordneten ja wohl nicht als „Mandatsträgerabgaben“ fungieren, sondern seine Unabhängigkeit sichern.

K bittet um ein Rechtsgutachten, ob seine Streichung von der Landesliste rechtens war.

Frage 1a: Erstellen Sie das Gutachten. Gehen Sie auch darauf ein, ob Ks Kandidatur von der Darlehensgewährung abhängig gemacht werden durfte.

K erwägt zudem eine gerichtliche Klärung der Streichung von der Landesliste.

Frage 1b: Ist eine entsprechende verwaltungsgerichtliche Klage zulässig?

K berichtet weiter, dass er kürzlich seinen in Greifswald Jura studierenden Sohn besucht und bei einem gemeinsamen Stadtbummel gesehen habe, dass es dort auch ein Verfassungsgericht gebe. K regt deshalb an, die „ganze Angelegenheit“ dort ebenfalls anhängig zu machen. Als sein ihn begleitender Sohn meint, nach seiner Kenntnis „gebe es da nichts“, entgegnet der entgeisterte K, es könne ja wohl nicht sein, dass er derart rechtsschutzlos gestellt sei.

Frage 2: Wie würde das Verfassungsgericht entscheiden?

Die Landtagswahl wurde im September 2016 ohne K auf der Landesliste der A-Partei durchgeführt. Die A-Partei, deren Bewerber kein Direktmandat errangen, erhielt dabei so viele Zweitstimmen, dass der (statt K aufgenommene) Bewerber auf Listenplatz 18 in den Landtag gewählt wurde. Aufgrund der Wahlergebnisse ergab sich im Landtag folgende Sitzverteilung:

S-Fraktion: 26

A-Fraktion: 18

C-Fraktion: 16

L-Fraktion: 11

Die Landesregierung besteht aus einer Koalition der S-Fraktion und der C-Fraktion.

Mit Schreiben vom 16. September 2016 legt K beim Landtag Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ein. Der beim Landtag gebildete Rechtsausschuss, dem auch die Wahlprüfung obliegt, besteht aus insgesamt elf Mitgliedern, die sich wie folgt auf die Fraktionen verteilen:

S-Fraktion: 4

A-Fraktion: 3

C-Fraktion: 2

L-Fraktion: 2

Der Ausschuss fasste den Beschluss, über den Wahleinspruch des K eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Der Ausschuss verhandelte an mehreren Terminen (am 8. November 2016 und 10. Januar 2017) zur Sache, in deren Rahmen jeweils auch Zeugenvernehmungen durch den Ausschuss erfolgten. An dem Termin am 8. November konnten die beiden der C-Fraktion angehörenden Abgeordneten allerdings nicht teilnehmen.

Über den Wahleinspruch des K sollen die elf Mitglieder des Ausschusses am 7. März 2017 entscheiden.

* Stud. jur. Madlen Wolter studiert Rechtswissenschaften im 10. Fachsemester an der Universität Greifswald. Die Hausarbeit wurde im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Wintersemester 2017/18 am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht (Prof. Dr. Heinrich Lang) gestellt und mit 14 Punkten bewertet. Die kursiven Anmerkungen in eckigen Klammern stammen von der GreifRecht-Redaktion.

Die A-Fraktion erhebt dagegen jedoch Einwände: Sie ist der Auffassung, dass die der C-Fraktion angehörenden Mitglieder des Ausschusses nicht an der Beschlussfassung mitwirken dürften. Es sei unerfindlich, wie Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses u.a. Zeugenaussagen würdigen und über den Wahleinspruch entscheiden können sollten, wenn sie an einem Teil der Ausschussverhandlungen gar nicht teilgenommen hätten. Demgegenüber sind die anderen Mitglieder des Ausschusses der Auffassung, dass die A-Fraktion die gesetzliche Regelung „größtenteils missverstehe“ und die „Anforderungen, die der Grundsatz der Einheit der mündlichen Verhandlung sowie der Unmittelbarkeitsgrundsatz an die Ausgestaltung des Wahlprüfungsverfahrens stelle, überspanne“. Der Wahlprüfungsausschuss sei schließlich „kein Gericht im eigentlichen Sinne“. Zudem sei offensichtlich, dass ein „Ausschluss der Mitglieder der C-Fraktion mit dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz unvereinbar“ sei.

Frage 3: Dürfen die der C-Fraktion angehörenden Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung mitwirken?

Bearbeitervermerke

Bei Frage 2 ist nur die Zulässigkeit einer Verfassungsklage des K zu prüfen; auf einstweiligen verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz ist nicht einzugehen. Bei Frage 3 ist nicht nach der prozessualen Durchsetzung gefragt; gehen Sie außerdem davon aus, dass keines der stellvertretenden Ausschussmitglieder an einer der Ausschusssitzungen teilgenommen hat.

I. Aufgabe 1a

Die Streichung ist rechtswidrig, wenn sie nicht innerhalb des geltenden Rechts, insbesondere der wahlrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorschriften erfolgte.

1. Rechtliche Grundlage der Streichung

Gemäß § 20 III 2 LKWG MV¹ hat der Wahlausschuss unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis, einzelne Personen von der Landesliste zu streichen. Eine ähnlich explizite Norm für die Parteien zur Streichung enthält das LKWG MV nicht. Die Parteien können die Streichung nur unter dem Deckmantel der Änderung oder Rücknahme von Landeswahllisten nach § 19 I durchführen.

2. Rechtliche Einordnung der Streichung

Die an das Vorgehen zu stellenden formellen Voraussetzungen, insbesondere die Fristgemäßheit, richten sich danach, wie die Streichung von der Landesliste einzuordnen ist. Hierbei kann es sich um eine Änderung gemäß § 19 I 1 oder um eine Rücknahme nach § 19 I 2

handeln. Eine Änderung liegt vor, wenn der gesamte Wahlvorschlag zurückgezogen wird², während eine Rücknahme in Betracht kommt, wenn der Wahlvorschlag umgestaltet wird.³ Eine derartige Umgestaltung ist insbesondere bei einem Bewerberaustausch gegeben.⁴ Vorliegend wurde nur K von der Landesliste gestrichen. Eine frühere Ansicht qualifizierte die Rücknahme eines einzelnen Bewerbers ohne Ersetzung als Teilrücknahme.⁵ Von diesem Lösungsansatz hat man sich jedoch mit der Begründung wieder distanziert, dass selbst die Zurückziehung eines Bewerbers (ohne Ersatz) zum Vorücken der nachfolgenden Bewerber und somit zu einer erheblichen Änderung des Wahlvorschlages führt.⁶ Laut Sachverhalt wurde K von der Landesliste gestrichen und statt seiner wurde ein anderer Bewerber aufgenommen. Eine derartige Modifizierung der Landesliste durch einen Bewerberaustausch ist als Änderung i.S.v. § 19 I 1 anzusehen. Mithin sind die entsprechenden formellen Voraussetzungen hieran zu messen.

3. Frist

Frage ist, ob die Änderung fristgerecht erfolgte. Dies könnte sich entweder nach § 19 I 1 oder Satz 3 richten.

a) Frist nach § 19 I 1

Gemäß § 19 I 1 kann eine Änderung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorgenommen werden. Die Einreichungsfrist ergibt sich aus § 62 IV, wonach die Wahlvorschläge spätestens bis zum 75. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Wahlleitung eingereicht werden müssen. Die Wahlleitung ist gemäß § 7 I 1 die Wahlleiterin. Die Erklärungen zur Änderung müssen gemäß § 19 II 3 nach einheitlichem Beschluss der Vertrauenspersonen an die Wahlleitung übermittelt werden. Entscheidend ist die Einreichung der Erklärungen bei der Wahlleitung. Zur Fristwahrung hätte die Änderung bis Ende Juni eingereicht werden müssen. Die im Wesentlichen zuständigen Vertrauenspersonen haben die Änderungen erst Anfang Juli weitergeleitet. Dies stellt sich als nicht mehr fristgerecht da. Denkbar wäre es, auf den Beschluss des Vorstandes im Juni 2016 abzustellen. Dies erscheint jedoch zweifelhaft, da nach § 19 II 1, 3 jede Änderung der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen bedarf, welche schriftlich gegenüber der Wahlleitung abzugeben sind. Der Gesetzeswortlaut lässt keine andere Auslegung zu, als dass erst durch die Erklärung der Vertrauenspersonen gegenüber der Wahlleitung die Wirkungen der Änderung eintreten. Die Abgabe der Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin erfolgte erst im Juli. Die Änderung ist nach § 19 I 1 verfristet.

¹ Im Folgenden sind alle §§ ohne Gesetzesangabe solche des LKWG MV.

² Hahlen, in: Schreiber/ders./Strelen, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Aufl. 2017, § 23 Rn. 6.

³ Hahlen, in: Schreiber/ders./Strelen (Fn. 2), § 24 Rn. 1.

⁴ Hahlen, in: Schreiber/ders./Strelen (Fn. 2), § 27 Rn. 1.

⁵ Hahlen, in: Schreiber/ders./Strelen (Fn. 2), § 27 Rn. 27.

⁶ Hahlen, in: Schreiber/ders./Strelen (Fn. 2), § 27 Rn. 27.

b) Frist nach § 19 I 3

Der Verfristung könnte allerdings § 19 I 3 entgegenstehen. Demnach ist jede Änderung erst ausgeschlossen, wenn über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden wurde. Aus dem Wortlaut lässt sich der Umkehrschluss ziehen, dass zuvor eine Änderung noch möglich ist. Eine Zulassungsentscheidung liegt laut Sachverhalt nicht vor. Der spätestmögliche Zeitpunkt, um über die Zulassung eines Wahlvorschlages zu entscheiden, ergibt sich aus § 20 I 1 (am 52. Tag vor der Wahl). Hier würde diese Frist Mitte Juli enden. Die Erklärung der Vertrauenspersonen erfolgte Anfang Juli und wäre insofern fristgemäß.

c) Verhältnis der Fristen zueinander

Fraglich ist, wie § 19 I 1 und § 19 I 3 zueinander stehen und welche Norm entscheidend für die Fristenbeurteilung ist. Die Fristerweiterung des § 19 I 3 könnte entsprechend der Regelung des § 24 BWG auf bestimmte Fälle beschränkt sein. Demnach ist gemäß § 24 BWG eine Änderung zwischen Ablauf der Einreichungsfrist und vor Zulassungsentscheidung nur möglich, wenn ein Bewerber verstirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Eine derartige Bedingungsanforderung an die Fristerweiterung in § 19 I 3 lässt sich dem landesrechtlichen Gesetzeswortlaut allerdings nicht ausdrücklich entnehmen. Zwar normiert § 19 III die soeben genannten Fälle, dies erfolgt jedoch nicht unter Bezugnahme auf § 19 I 3, sondern stellt lediglich eine Verfahrenserleichterung für die notwendig gewordene Neubenennung von Kandidaten dar.⁷ Weiterhin ist zu beachten, dass das LKWG MV in seiner Fassung von 2010 jünger als das BWG von 1993 ist. Wenn der Landesgesetzgeber die Intention gehabt hätte, die Fristerweiterung an enumerative Fälle zu knüpfen, so hätte er dies in den landesrechtlichen Gesetzestext nach Vorbild des BWG aufnehmen können, so wie es andere Bundesländer getan haben.⁸ Angesichts dessen ist eine Rückkopplung der Fristerweiterung an bestimmte Fallkonstellationen zu verneinen. Mithin kann ein Wahlvorschlag gemäß § 19 I 3 noch nach Einreichungsfrist und vor Zulassungsentscheidung ohne bestimmten Grund geändert werden.

d) Ergebnis

Somit ist auf die Frist gemäß § 19 I 3 abzustellen und die Änderung Anfang Juli erfolgt fristgerecht.

4. Vereinbarkeit mit der innerparteilichen Demokratie

Der geschilderte Ablauf der Streichung könnte gegen den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie gemäß Art. 21 I 3 GG verstoßen. Die innerparteiliche Demokratie verpflichtet Parteien zu einer inneren Ordnung, welche demokratischen Grundsätzen entsprechen

muss.⁹ Sie ist Ausfluss des Einwirkungsbereiches der Parteien in die institutionalisierte Staatlichkeit.¹⁰ Obwohl Parteien im gesellschaftlichen Bereich entstehen, haben sie aufgrund ihrer besonderen Funktion (der Mitwirkung bei der politischen Willensbildung) ein besonderes Näheverhältnis zum Staat. M.a.W. haben Parteien durch ihr Wirken einen besonderen Einfluss auf den staatlichen Bereich. Insbesondere bei der Kandidatenaufstellung kommt der innerparteilichen Demokratie besondere Beachtung zu. Die Kandidatenaufstellung ist eine parteiinterne Angelegenheit, deren Auswirkung auf das staatliche Ämterssystem weitreichende Bedeutung hat. Parteien treffen in diesem Vorstadium zur Wahl die personelle Entscheidung über die Gestaltung der für die Bürger wählbaren Personen.¹¹ Aufgrund dessen muss bereits zu diesem Zeitpunkt der Wahl die Wahrung gewisser demokratischer Regeln sichergestellt werden, damit das Wahlergebnis letztendlich aus einer lückenlosen Legitimationskette hervorgeht.¹² Ausdruck dieser demokratischen Prägung für das Kandidatenaufstellungsverfahren ist mithin, dass alle Entscheidungen in diesem Zusammenhang der Rückkopplung an die politische Willensbildung der Parteimitglieder bedürfen.¹³ Indem der Parteivorstand ohne die Beteiligung der Parteiversammlung, d.h. ohne Beteiligung der Mitglieder durch Wahlen, den K von der Landesliste gestrichen hat, erfolgte die notwendige Rückkopplung an die Willensbildung der Parteimitglieder nicht. Dies stellt grds. einen Verstoß gegen die innerparteiliche Demokratie nach Art. 21 I 3 GG da.

a) Kompetenz des Vorstands zur Streichung aus § 11 PartG

Ein derartiger Verstoß gegen den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie liegt jedoch nicht vor, wenn der Parteivorstand die Kompetenz für eine derartige alleinige Änderung gehabt hat. Diese Befugnis könnte sich aus § 11 PartG ergeben. Gemäß § 11 III PartG ist der Parteivorstand zentrales Leitungsgremium, welchem die Leitungs- und Geschäftsführungsaufgabe obliegt und das innerhalb dieser die Aufgaben der politischen Repräsentanz und Integration übernimmt.¹⁴ Der Vorstand ist ein Exekutivorgan, welches seine Legitimation durch die Mitgliederversammlungen erhält.¹⁵ Er ist in der Ausübung seiner Leitungsaufgabe an das Gesetz, die Satzung der Partei sowie an die Beschlüsse der übergeordneten

⁷ v. Mutius, in: Schröder/Freund/Wellmann/Bitto/Hill/Meyer zu Schlochtern/Schartow/Ullrich/v. Mutius/Glaser, Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern (Kommentar), 25. EL 2016, Stand: 2016, § 19 LKWG S. 35.

⁸ Vgl. § 40 LWG Rheinland-Pfalz; § 26 ThürLWG; § 24 Sächs-WahlG; § 23 II NRW-WahlG.

⁹ Degenhart, Staatsrecht I, 28. Aufl. 2012, Rn. 63; Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu, Kommentar zum Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 21 Rn. 76.

¹⁰ BVerfGE 73, 1 (33); Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Kommentar), 14. Aufl. 2016, Art. 21 Rn. 23.

¹¹ Kübr, Beitragszahlungen von Kandidaten vor der Wahl – Unzulässige Einnahmequelle der Parteien?, DÖV 2011, 963 (966).

¹² Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz (Kommentar), 81. EL 2017, Stand: 2012, Art. 21. Rn. 350.

¹³ Gröpl, Staatsrecht I, 5. Aufl. 2013, Rn. 402.

¹⁴ Morlok, NomosKommentar Parteiengesetz, 2. Aufl. 2013, § 11 Rn. 1.

¹⁵ Ipsen, in: ders., Parteiengesetz (Kommentar), 2008, § 11 Rn. 22.

Organe gebunden.¹⁶ Ein derartiges übergeordnetes Organ ist die Mitgliederversammlung nach § 9 I PartG.¹⁷ Ein Parteitag ist eine Mitgliederversammlung auf der ersten übergeordneten Stufe der Gebietsverbände.¹⁸ Der Vorstand hat folglich keine Entscheidungszuständigkeit über handlungsbedürftige Angelegenheiten, sondern muss die Mitglieder einbeziehen. Ihm kommt lediglich eine Leitungsposition zu, seine Kompetenz erstreckt sich nicht auf die Entscheidung relevanter Parteifragen wie die Kandidatenaufstellung. Es lässt sich anführen, dass an das Kompetenzerfordernis des Vorstands geringere Anforderungen zu stellen sind, wenn es sich nicht um die erstmalige Kandidatenaufstellung handelt, sondern lediglich um den Ersatz eines Bewerbers. Dem ist allerdings der Regelungsgehalt des § 11 PartG entgegenzuhalten, welcher dem Vorstand dahingehend keine Kompetenz zukommen lässt. Entscheidungen, welche die Mitgliederversammlung getroffen hat, sind auch durch diese aufzuheben und abzuändern. Im vorliegenden Fall hat der Vorstand den Beschluss gefasst, K von der Landesliste zu streichen. Dabei wurde auf die Beteiligung der Mitgliederversammlung z.B. durch einen erneuten Parteitag verzichtet. Dieser Vorgang ist nicht durch die Leitungs- und Geschäftsführungsposition nach § 11 PartG gedeckt. Mithin hatte der Vorstand keine Kompetenz aus § 11 PartG zur Änderung der Landesliste in Form der Streichung des K.

b) Beteiligung der Vertrauensperson

Die mangelnde Kompetenz des Vorstands könnte jedoch durch die Beteiligung der Vertrauenspersonen geheilt werden. Gemäß § 19 II 1 bedarf jede Änderung der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen. Dies könnte den Schluss zulassen, dass allein bei Vorliegen der entsprechenden Erklärungen durch die Vertrauenspersonen eine Änderung ohne die Beteiligung der Mitgliederversammlung möglich ist. Vertrauenspersonen dienen der Kontakterleichterung zwischen Wahlbehörden und -organen und den Trägern der Wahlvorschläge.¹⁹ Sie sind zwar mit Einreichung des Wahlvorschlags deren gesetzliche Vertretung, § 17 I, jedoch sind die Vertrauenspersonen nicht befugt, ohne Parteiversammlungsbeschluss Änderungen an der Kandidatenaufstellung vorzunehmen.²⁰ Folglich kann die Beteiligung der Vertrauensperson die fehlende Kompetenz des Vorstandes nicht heilen.

c) Landesrechtliche Regelungen, §§ 56 II, 15 IV

Die angesprochene unzureichende Befugnis des Vorstands, selbst mit der Beteiligung der Vertrauensperson, trägt der innerparteilichen Demokratie gemäß Art. 21 I 3 GG nicht Rechnung. Der Grundsatz der innerparteilichen Demokratie erfordert die Beteiligung der

Mitgliederversammlung bei allen Abläufen bezüglich der Kandidatenaufstellung. Dies findet nochmals Unterstützung in den landesrechtlichen Normen §§ 56 II, 15 IV. Sie spiegeln einfachrechtlich den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie wider und setzen für die Kandidatenaufstellung Wahlen voraus.²¹ § 19 I überträgt dieses Erfordernis auch auf den Ersatz eines gewählten Kandidaten durch einen anderen Bewerber. Somit muss für die Aufstellung eines neuen Bewerbers die Durchführung der Verfahrensabläufe gemäß § 15 erfolgen.²² Bei der Ernennung eines Ersatzkandidaten muss folglich die Mitgliederversammlung beteiligt werden. Angesichts dieser Ausführungen und im Lichte von §§ 56 II, 15 IV hätte die Streichung des K und die Neuverteilung des Listenplatzes 18 durch die Mitgliederversammlung entschieden werden müssen. Der Vorstand hat ohne deren Beteiligung über die Streichung des K von der Landesliste Beschluss gefasst. Dies verstößt gegen den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie.

d) Ergebnis: Unvereinbarkeit mit innerparteilicher Demokratie

Der Beschluss nur des Vorstands, den K von der Landesliste zu streichen, verstößt gegen den Grundsatz innerparteilicher Demokratie nach Art. 21 I 3 GG. Mithin ist die Streichung rechtswidrig.

5. Darlehen

Weiterhin könnte der Grund der Streichung rechtswidrig gewesen sein. K sollte der A-Partei ein Darlehen i.H.v. 5.000 € bereitstellen, welches nur bei Wahlmisserfolg zurückgezahlt werden würde. Nach der Weigerung zur Darlehenszahlung wurde K von der Landesliste gestrichen.

a) Zulässigkeit von Geldzahlungen vor der Wahl

Fraglich ist zunächst, ob Geldzahlungen von Kandidaten an die Partei vor der Wahl generell zulässig sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Zahlung in das Einnahmensystem der Parteien einordnen lässt.

aa) Einordnung der Zahlung in das Einnahmensystem von Parteien

Den Parteien stehen drei Gruppen von Einnahmequellen zur Verfügung, die sich wie folgt zusammensetzen: Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge, Spenden und staatliche Mittel²³. Wie die Leistung eines Parteimitglieds an seine Partei zu qualifizieren ist, richtet sich nach dem sachlichen Zusammenhang der Erbringung.²⁴ Die Kandidaten sollen als Privatpersonen zahlen. Folglich entfällt eine staatliche Finanzierung. Weiterhin scheitert die Einordnung als Mitgliedsbeitrag, weil die vorliegende Zahlungsverpflichtung nicht an die

¹⁶ Ipsen, in: ders. (Fn. 15), § 11 Rn. 22.

¹⁷ Morlok (Fn. 14), § 11 Rn. 4.

¹⁸ Ipsen, in: ders. (Fn. 15), § 9 Rn. 2.

¹⁹ Hahnen, in: Schreiber/ders./Strelan (Fn. 2), § 22, Rn. 1.

²⁰ Hahnen, in: Schreiber/ders./Strelan (Fn. 2), § 27 Rn. 26.

²¹ v. Mutius, in: Schröder et al. (Fn. 7), § 19 S. 34.

²² v. Mutius, in: Schröder et al. (Fn. 7), § 19 S. 34.

²³ Klein, in: Maunz/Dürig (Fn. 12), Art. 21 Rn. 407.

²⁴ Kübr (Fn. 11), DÖV 2011, 963 f.

Parteimitgliedschaft anknüpft, sondern Bezug nimmt auf die Kandidatur. Somit verbleibt eine Qualifikation als Spende gemäß § 27 I 3 PartG oder als Mandatsträgerbeitrag gemäß § 27 I 2 PartG. Spenden sind all diejenigen Zahlungen, die nicht Mitgliederbeiträge oder Mandatsträgerbeiträge sind.²⁵ Entscheidend ist mithin die Frage, ob das Darlehen ein Mandatsträgerbeitrag i.S.v. § 27 I 2 PartG ist.

(1) Darlehen als Mandatsträgerbeitrag.

§ 27 I 2 PartG

Das Darlehen könnte ein Mandatsträgerbeitrag i.S.v. § 27 I 2 PartG sein. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes über seinen Mitgliederbeitrag hinaus aufgrund seines besonderen Status als Mandatsträger an die Partei entrichtet.²⁶ Vorliegend soll das Darlehen einmalig gezahlt werden, zu einem Zeitpunkt, in welchem K noch kein Wahlamt inne hatte. Fraglich ist, ob die fehlende Regelmäßigkeit der Zahlung sowie die fehlende Mandatsträgereigenschaft des K einer Einordnung als Mandatsträgerbeitrag i.S.v. § 27 I 2 PartG entgegenstehen.

(a) Fehlende Mandatsträgereigenschaft des K

Nach dem Wortlaut des § 27 I 2 werden Mandatsträgerbeiträge von Inhabern eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträgern) geleistet. Die fehlende Mandatsträgereigenschaft des K könnte der Qualifikation als Mandatsträgerbeitrag entgegenstehen. Maßgeblich für die Beurteilung ist der Erhebungsgrund der Mandatsträgerbeiträge. Sinn und Zweck der Mandatsträgerbeiträge ist ein Solidaritäts- und Danksagungsgedanke.²⁷ Der Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes bedankt sich nachträglich für seinen Wahlerfolg, welcher zum wesentlichen Teil auf die Anstrengungen seiner Partei zurückzuführen ist. Die Nutzung der parteilichen Organisation und Ressourcen während des Wahlkampfes sowie deren bereits bestehenden Rufs verschafft Parteikandidaten oftmals einen entscheidenden Vorteil gegenüber parteilosen Kandidaten.²⁸ Daraus lässt sich schließen, dass der Mandatsträgerbeitrag eine Äquivalenzleistung zu den erhaltenen Begünstigungen und Erleichterungen für den Kandidaten ist.²⁹ Der Mandatsträgerbeitrag knüpft an den Zusammenhang parteilicher Bemühungen und den Erhalt eines öffentlichen Wahlamtes für den Kandidaten an. Die A-Partei sieht das Darlehen als ein Erfordernis für die Finanzierung der jungen Partei, wobei insbesondere die Kandidaten der Landesliste ihren Teil

beitragen sollen. Schließlich haben diese nur dank der Partei die Chance in den Landtag einzuziehen. Weiterhin soll das Darlehen an diejenigen zurückgezahlt werden, welche bei der Wahl nicht in den Landtag einziehen. Aus der Argumentation der A-Partei ist Sinn und Zweck des Darlehens derselbe Solidaritäts- und Danksagungsgedanke, der auch den Mandatsträgerbeiträgen zugrunde liegt. Die A-Partei unterstützt die einzelnen Kandidaten durch ihre Mittel vor und während der Wahl. Dafür erwartet sie von den möglichen künftigen Mandatsträgern eine finanzielle Beteiligung. Sowohl das vorliegende Darlehen als auch die Mandatsträgerbeiträge knüpfen als Erhebungsgrund an ein künftiges bzw. ausgeübtes Mandat. Der Bezug zu einem künftigen Mandat wird insbesondere dadurch unterstrichen, dass die gewährte Zahlung bei Nichterfolg im Wahlkampf zurückerstattet wird.³⁰ Die Mandatsträgerbeiträge und das Darlehen beruhen auf derselben maßgeblichen Intention. Sie sind Äquivalenzleistungen für die Nutzung der parteilichen Mittel innerhalb des Wahlkampfes. Mithin muss der Wortlaut des § 27 I 2 PartG dahingehend ausgelegt werden, dass die fehlende Mandatsträgereigenschaft der Qualifikation als Mandatsträgerbeitrag nicht entgegensteht.

(b) Tatbestandsmerkmal der Regelmäßigkeit i.S.v. § 27 I 2 PartG

Die fehlende Regelmäßigkeit i.S.v. § 27 I 2 PartG könnte einer Einordnung als Mandatsträgerbeitrag entgegenstehen. Das Darlehen soll einmalig gezahlt werden, d.h. es ist kein Teil einer Zahlungsreihe. Allerdings steht es in einem qualitativen Zusammenhang mit einem ersonnenen Mandat und den daraus resultierenden Mandatsträgerbeiträgen.³¹ Die Festlegung des Zahlungszeitpunkts kann nicht maßgeblich für die Zuordnung sein.³² Spätere Mandatsträger müssen ohnehin bei Wahlerfolg die nach Satzung fälligen Beiträge leisten, weswegen eine vorherige Zahlung als vorgezogene Unterstützung angesehen werden muss.³³ M.a.W. modifiziert das vorherige Darlehen die vom Mandatsträger inzident verlangte rückwirkende Beteiligung an den Wahlkampfkosten dahingehend, dass sie nun vor der Wahl erwartet wird.³⁴ Das Darlehen ist mithin ein antizipierter Mandatsträgerbeitrag.³⁵ Die fehlende Regelmäßigkeit i.S.v. § 27 I 2 PartG sperrt die Zuordnung zu den Mandatsträgerbeiträgen nicht.

(2) Zwischenergebnis

Das Darlehen ist ein antizipierter Mandatsträgerbeitrag i.S.v. § 27 I 2 PartG und folglich keine Spende i.S.v. § 27 I 3.

²⁵ Jochum, in: Ipsen (Fn. 15), § 27 Rn. 8.

²⁶ BVerfGE 85, 264 (311); Jochum, in: Ipsen (Fn. 15), § 27 Rn. 3.

²⁷ Klein, in: Maunz/Dürig (Fn. 12), Art. 21 Rn. 412.

²⁸ Kübr, Die Erscheinungsformen von Mandatsträgerbeiträgen – Anstöße für eine differenzierende Kritik an der besonderen Einnahmequelle von Parteien, MIP 2012, 99; dies. (Fn. 11), DÖV, 963 f.

²⁹ Streinz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 21 Abs. 1 Rn. 197.

³⁰ Kübr (Fn. 28), MIP 2012, 99 (106).

³¹ Kübr (Fn. 11), DÖV 2011, 963 (965).

³² Kübr (Fn. 28), MIP 2012, 99 (107).

³³ Kübr (Fn. 11), DÖV 963 (965).

³⁴ Kübr (Fn. 11), DÖV 963 (965).

³⁵ Kübr (Fn. 11), DÖV 963 (965).

bb) Zulässigkeit von Mandatsträgerbeiträgen

Zweifelhaft ist, ob Mandatsträgerbeiträge generell zulässig sind. Diesbezüglich finden sich in der Literatur verschiedene Ansätze. Ein erster Kritikpunkt besteht im Zusammenhang mit Art. 38 I 2 GG, dem Grundsatz des freien Mandats, nach welchem Abgeordnete frei von äußeren Einflüssen ihren Auftrag als Vertreter des Volkes ausführen und allein ihrem Gewissen unterworfen sein sollen.³⁶ So sollen sich die Mandatsträger, selbst wenn keine ausdrückliche Zahlungsverpflichtung besteht, der Leistung kaum entziehen können, aus Furcht, nicht wieder aufgestellt zu werden.³⁷ Die Beiträge bewirken demnach einen faktischen Zwang und verstoßen so gegen das freie Mandat.³⁸ Dem ist entgegenzuhalten, dass kein Zwang im rechtlichen Sinne vorliegt, sondern lediglich politischer Druck, welchen der grundgesetzlich vorgesehene Repräsentant aushalten muss.³⁹ Weiterhin stellt die Gefahr, der Partei mit einem bestimmten Handeln zu missfallen, keine Einschränkung oder Beeinträchtigung des freien Mandats dar.⁴⁰

Weitere Verstöße werden unter anderem im Zusammenhang mit der angemessenen Entschädigung, Art. 48 III GG, und dem Hinderungsverbot, Art. 48 II GG, diskutiert. Gemäß dem Hinderungsverbot darf niemand an der Übernahme und Ausübung des Abgeordnetenamtes gehindert werden.⁴¹ Ein Verstoß hiergegen lässt sich damit entkräften, dass Mandatsträgerbeiträge lediglich der Parteifinanzierung dienen und keine Behinderungsabsicht haben.⁴² Eine derartige Absicht wäre für die Partei selbst kontraproduktiv, da es negative Auswirkungen auf ihre parlamentarische Arbeit hätte, wenn sie ihre Mitglieder an einer Mandatsübernahme hinderte.⁴³ Art. 48 III vermittelt den Abgeordneten einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.⁴⁴ Dem Vorwurf, durch die Mandatsträgerbeiträge werden die gesetzgeberisch vorgesehenen Entschädigungen stark reduziert, was zu einem das Defizit ausgleichenden Abhängigkeitsverhältnis führt, muss entgegnet werden, dass Art. 48 III nicht die Intention hat, neben dem finanziellen Anspruch noch weitergehende rechtliche Schutzwirkungen zugunsten des Vermögens eines Abgeordneten zu entfalten.⁴⁵ Der gezahlte Entschädigungsanspruch fließt in das Privatvermögen des Mandatsträgers

und somit in seine Verfügungsgewalt.⁴⁶ Welchen Zahlungsverpflichtungen dieser sodann mit seinem Vermögen nachkommt, wird nicht von der Norm erfasst. Letztendlich kann der Entschädigungsanspruch die finanzielle Unabhängigkeit aufgrund unterschiedlichen, autonomen Finanzbedürfnissen einzelner Menschen nicht garantieren, sondern legt nur das Fundament für eine finanzielle Unabhängigkeit.⁴⁷ Allgemein kann all diesen Kritikpunkten weiterhin entgegengehalten werden, dass der Gesetzgeber aufgrund seiner Normierung der Mandatsträgerbeiträge in § 27 I 2 PartG grundsätzlich von der Zulässigkeit dieser Einnahmeform ausgeht⁴⁸ [*Was der Gesetzgeber denkt, ist nicht maßgeblich, sofern es sich nicht aus dem Gesetz ergibt*]. Insbesondere eine Freiwilligkeit der Leistung beseitigt die Zulässigkeitszweifel.⁴⁹ Gleichwohl geben die genannten verfassungsrechtlichen Bedenken einen Rahmen für die konkrete, einzelfallbezogene Ausgestaltung von Mandatsträgerbeiträgen vor.⁵⁰

cc) Ergebnis der Einordnung

Die Geldzahlung vor der Wahl lässt sich in das Einnahmensystem der Parteien (Mandatsträgerbeitrag i.S.v. § 27 I 2 PartG) einordnen und ist mithin grundsätzlich zulässig.

b) Zulässigkeit des Darlehens in seiner konkreten Ausgestaltung

Das vorliegende Darlehen könnte in seiner konkreten Ausgestaltung unzulässig sein. Besonderes Augenmerk ist dabei auf den Zusammenhang der Weigerung zur Darlehenszahlung und der Streichung zu legen.

aa) § 6 AbgG MV

Die konkrete Ausgestaltung des Darlehens könnte unvereinbar mit der Regelung des § 6 AbgG MV sein. K führt an, dass die Entschädigungsleistung nicht als Mandatsträgerabgabe fungiere, sondern seine Unabhängigkeit sichern solle. Für diese Problematik ist auf die Ausführungen zum Verstoß gegen Art. 48 III GG zu verweisen.⁵¹ Die Zahlung der Entschädigungsleistung nach § 6 AbgG MV legt nur die Grundpfeiler für die Unabhängigkeit des Mandatsträgers. Welche finanziellen Verpflichtungen dieser anschließend eingeht, kann § 6 AbgG MV nicht vorschreiben. Weiterhin ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der Darlehensgewährung K noch keinerlei Ansprüche auf eine Entschädigung nach § 6 AbgG MV hat. Die finanzielle Belastung trifft ihn bereits zuvor unmittelbar aus seinem Privatvermögen. Mithin liegt kein Verstoß gegen § 6 AbgG MV vor.

36 Kübr, Legalität und Legitimität von Mandatsträgerbeiträgen, 2014, S. 117.

37 Becker, Die unzulässigen Sonderzahlungen der Abgeordneten an Fraktion und Partei, ZParl 1996, 377 f.

38 v. Arnim, Die neue Parteienfinanzierung, DVBl. 2002, 1065 (1071).

39 Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1999, § 15 Rn. 600.

40 Wefelmeier, Zulässigkeit von Mandatsträgerabgaben, NdsVBl. 2003, 286 (290).

41 Gröpl, in: ders./Windthorst/v. Coelln, Grundgesetz (Studienkommentar), 2. Aufl. 2015, Art. 48 Rn. 6.

42 Kübr (Fn. 11), DÖV 2011, 963 (968).

43 Wefelmeier (Fn. 40), NdsVBl. 2003, 286 (289).

44 Gröpl, in: ders./Windthorst/v. Coelln (Fn. 41), Art. 48 Rn. 9.

45 Wefelmeier (Fn. 40), 2003, 286 (289).

46 BVerfG, DÖV 1983, 153 f.; BVerfG, NVwZ 1982, 613 f.

47 Hölscheidt, Das Recht der Parlamentsfraktionen, 2001, S. 655.

48 BGBl. I (2002), S. 2273.

49 Jochum, in: Ipsen (Fn. 15), § 27 Rn. 4; Launhardt, Mandat gegen Geld? Einige verfassungsrechtliche Überlegungen zum Zugriff der Parteien auf Abgeordnetengelder durch die Erhebung von Sonderbeiträgen, MIP 1999, 37, (38; 49).

50 Kübr (Fn. 11), DÖV 2011, 963 (965).

51 Vgl. A IV 1b.

bb) Verstoß gegen Art. 38 I 2 GG

Das Darlehen könnte gegen die Allgemeinheit der Wahl, Art. 38 I 2 GG, verstoßen, indem es eine Zugangshürde zur Kandidatur darstellt. Da die Kandidatenaufstellung durch die Parteien als Wahlvorbereitung unmittelbar das aktive und passive Wahlrecht berührt, sind die Wahlgrundsätze bereits zu diesem Zeitpunkt einzuhalten.⁵² Eine Zugangshürde liegt vor, wenn Parteimitglieder durch sachfremde Bedingungen von der Wahl durch die Partei ausgeschlossen werden.⁵³ Wegen des besonderen demokratischen Stellenwerts der parteiinternen Kandidatennominierung, verbietet die Allgemeinheit der Wahl zwingende Bedingungen, welche es nur bestimmten Personen ermöglichen, sich zur Wahl aufstellen zu lassen.⁵⁴ Die Festsetzung eines bestimmten Zahlungsbetrages als Bedingung für die Kandidatenaufstellung stellt eine derartige sachfremde Hürde dar und ist mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl nicht vereinbar.⁵⁵ Wird die Leistung jedoch auf freiwilliger Basis erbracht, so ist darin keine Zugangshürde zu sehen. Freiwilligkeit meint nicht das Fehlen jeder äußeren Reize, sondern selbst, wenn die Höhe oder der Zeitpunkt vorgegeben sind, liegt Freiwilligkeit solange vor, wie Raum für ein Nein bleibt.⁵⁶ Vorliegend erfolgte die Aufforderung zum Darlehen erst nach der Wahl zur Kandidatenaufstellung. K musste das Geld nicht zahlen, um überhaupt als Landeslistenkandidat während des Parteitages gewählt zu werden. Das Darlehen enthält weiterhin nur die ausdrückliche Bedingung, dass die Rückgewähr beim Landtageinzug ausgeschlossen ist. Die Aufforderung der A-Partei an die Landeslistenkandidaten, ein Darlehen zu gewähren, steht der Freiwilligkeit nicht entgegen. Ihr kann kein zwingendes Erfordernis für die Beibehaltung des Listenplatzes entnommen werden, wodurch es den Kandidaten offensteht, ob sie die Zahlungsverpflichtung eingehen oder nicht. Mithin liegt der äußeren Erscheinung des Darlehens zu diesem Zeitpunkt eine Freiwilligkeit zugrunde.

Es könnte jedoch nachträglich eine widerrechtliche Bedingung dadurch geschaffen worden sein, dass K wegen der Zahlungsweigerung von der Liste gestrichen wurde. Wenn die Festsetzung eines bestimmten Geldbetrages für die Kandidatenaufstellung eine sachfremde Hürde darstellt, so kann es sich nicht anders verhalten, wenn ein bereits erhaltenes Mandat durch die Nichtzahlung wieder entzogen werden würde *[Das ist auch nicht möglich, nur die nachträgliche Streichung von der Liste]*. Diese Maßnahme übt auf K einen Zwang zur Entrichtung aus, welcher mit den demokratischen Wahlgedanken nicht vereinbar ist. Für K eröffnet sich nachträglich kein anderer Weg als die Gewährung des Darlehens.

Zwar würde er vorliegend seinen Landeslistenplatz nicht wieder zurückerlangen, allerdings ist die Kopplung der Zahlungsverweigerung an den Platzverlust derart wegweisend, dass folgende Zahlungsaufforderungen sich für die Kandidaten nicht mehr als Wahlmöglichkeit auf tun, sondern einen Zwang darstellen, um überhaupt ein Mandat erringen zu können. Rückblickend kann eine Freiwilligkeit nicht mehr angenommen werden. Zwar führt die A-Partei an, dass K von der Landesliste gestrichen wurde, weil er sich weigerte, das Darlehen zu gewähren, und dies empfindet sie als höchst undankbar. Jedoch kann in der Weigerung des K kein eine sachfremde Hürde ausnahmsweise rechtfertigender Verstoß gegen die Tendenzfreiheit der Partei gesehen werden, da die Zahlung eines Geldbetrages zur Parteifinanzierung nicht das Selbstverständnis einer Partei widerspiegelt⁵⁷ *[unklar, was gemeint ist]*. Mithin ist das Darlehen eine Zugangshürde.

cc) Zwischenergebnis

Das Darlehen verstößt in seiner konkreten Ausgestaltung gegen die Allgemeinheit der Wahl §§ 2 I, 15 IV 2 i.V.m. Art. 38 I 2 GG.

c) Zwischenergebnis

Der Streichungsgrund ist rechtswidrig.

6. Ergebnis

Die Streichung sowie der Streichungsgrund sind rechtswidrig.

II. Aufgabe 1b

K könnte eine verwaltungsgerichtliche Klage zur Klärung der Streichung erheben, wenn sie zulässig und begründet ist. *[Nach der Begründetheit war nicht gefragt]*

1. Zulässigkeit

Eine verwaltungsgerichtliche Klage ist zulässig, wenn die allgemeinen und besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

a) Rechtswegeröffnung

Fraglich ist zunächst, ob der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Nach Art. 21 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern⁵⁸ ist der Verwaltungsrechtsweg für Klagen ausgeschlossen, welche eine Wahl und eine unmittelbare Maßnahme der Wahlvorbereitung und -durchführung zum Gegenstand hat.⁵⁹ Begründet wird dieser Rechtswegausschluss mit der Spezialität des Wahlprüfungsverfahrens, welche sich auf landesrechtlicher Ebene aus dem

52 BVerfGE 89, 243 (251 f.).

53 Kübr (Fn. 11), DÖV 2011, 963 (967).

54 Windthorst, in: Gröpl/ders./v. Coelln (Fn. 41), Art. 20 Rn. 45.

55 Kübr (Fn. 11), 2011, 963 (967).

56 Kübr (Fn. 11), 2011, 963 (970).

57 Kübr (Fn. 11), DÖV, 2011, 963 (967).

58 Im Folgenden abgekürzt mit LV MV.

59 *Glauben*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 183. EL 2017, Stand: 2017, Art. 41 Rn. 21; *Zapfe*, in: Classen/Litten/Wallerath, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Handkommentar), Art. 21 Rn. 1.

gesetzgeberischen Gedanken des Art. 21 LV MV ergibt. Das Wahlprüfungsverfahren dient allein dem Schutz des objektiven Wahlrechts und soll die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments gewährleisten.⁶⁰ Der Individualrechtsschutz wird lediglich reflexartig mitumfasst.⁶¹ Aufgrund dieser Ausgestaltung sehen Teile der Literatur eine Unvereinbarkeit der Ausschließlichkeit des Wahlprüfungsverfahrens mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG. Demnach kann Art. 21 LV MV nicht den aus Art. 19 IV GG resultierenden Rechtsweg ausschließen, da sonst ein großer Teil der Wahlrechtsverletzungen außerhalb der gerichtlichen Überprüfung liegen würde.⁶² Dem ist zu entgegen, dass der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG durch die landesverfassungsgerichtliche Überprüfungsmöglichkeit der parlamentarischen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren Rechnung getragen wird.⁶³ Weiterhin ist der bedeutsame Stellenwert der Wahl in einer Demokratie nicht zu verkennen. So würde es dem Charakter der Wahl als zügig und schnell abzuwickeln-der Vorgang der ursprünglichen demokratischen Willensbildung widersprechen, wenn ihre Durchführung durch verwaltungsgerichtliche Klagen aufgehalten werden könnte.⁶⁴ Dies würde Raum für böswillige Wahlverzögerungen eröffnen. Weiterhin würde die in regelmäßigen Abständen erforderliche Bildung eines neuen Parlaments, welches sich auf die aktuelle politische Willensbildung der Bevölkerung zurückführen lässt, vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt werden, die nicht mehr in Relation zu den Grundwerten eines demokratischen Rechtsstaats stehen. Die Ausschließlichkeit des Wahlprüfungsverfahrens bei der Rechtswegeröffnung trägt diesen essentiellen demokratischen Grundgedanken von Wahlen Rechnung. Dabei stellt sie den Einzelnen nicht rechtsschutzlos, sondern ermöglicht die Beschwerde vor dem Landtag mit anschließender gerichtlicher Überprüfung vor dem Landesverfassungsgericht. Teilweise wird als Kritik angeführt, dass ein bundesverfassungsrechtliches Rechtsgut (Art. 19 IV GG) nicht durch ein landesverfassungsrechtliches Rechtsgut (Art. 21 LV MV) einschränkbar ist.⁶⁵ Vorliegend würde dies aufgrund der Regelungsgleichheit von Art. 21 LV MV und Art. 41 GG zu unvertretbaren Ergebnissen, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Rechtsschutzmöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene führen. Mithin ist die Spezialität des Wahlprüfungsverfahrens mit Art. 19 IV GG vereinbar. Der Verwaltungsweg ist ausgeschlossen.

60 BVerfGE 122, 304 (306); *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 10. Aufl. 2015, Rn. 343.

61 BVerfGE 22, 277 (281); 34, 201 (203).

62 H. Lang, Subjektiver Rechtsschutz im Wahlprüfungsverfahren, 1997, S. 132.

63 BVerfGE 103, 111 (141); 85, 148 (158).

64 H. Lang (Fn. 62), S. 136.

65 H. Lang, Zur Effizienz des Rechtsschutzes in getrennten Verfassungsräumen, DÖV, 1999, 712 (716).

b) Zwischenergebnis

Der Verwaltungsweg ist nicht eröffnet.

2. Ergebnis

Eine verwaltungsgerichtliche Klage ist nicht zulässig.

III. Aufgabe 2

1. Verfassungsrechtlicher Rechtsschutz gegen die Streichung

K könnte gegen die Streichung von der Landesliste durch den Parteivorstand Landesverfassungsbeschwerde gemäß Art. 53 Nr. 7 LV MV erheben, sofern er dadurch in seinen Rechten aus Art. 3 III LV MV verletzt ist. Dem steht einerseits entgegen, dass sich eine Verfassungsbeschwerde gegen einen Akt öffentlicher Gewalt richten muss. Ein solcher Akt ist in der Streichung durch den Parteivorstand nicht zu sehen. Zwar haben Parteien aufgrund ihrer besonderen Funktion ein Näheverhältnis zum Staat, sie gehören jedoch nicht der öffentlichen Gewalt an. Weiterhin kann Landesverfassungsbeschwerde nur gegen die Verletzung von Art. 6-10 eingelegt werden.⁶⁶ K beruft sich auf Art. 3 III LV MV. Mithin ist die Verfassungsbeschwerde gegen die Streichung nicht zulässig.

2. Verfassungsrechtlicher Rechtsschutz gegen den Beschluss der Wahlleitung

a) Zulässigkeit einer Wahlprüfungsbeschwerde

K könnte gemäß Art. 21 II LV MV eine Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss der Wahlleitung vor dem Landesverfassungsgericht erheben, wenn die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

aa) Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts

Gemäß Art. 21 II i.V.m. 53 Nr. 9 LV MV, § 11 I Nr. 7 LVerfGG MV ist das Landesverfassungsgericht für die Anfechtung einer Entscheidung des Landtags in Wahlprüfungsangelegenheiten zuständig.

bb) Statthaftigkeit der Beschwerde

Die Wahlprüfungsbeschwerde müsste statthaft sein. Dies ist der Fall, wenn ihr ein ordnungsgemäßes Wahlprüfungsverfahren mit dem Ergebnis eines zurückweisenden Landtagsbeschlusses zugrunde liegt.⁶⁷ Die Wahl selbst wurde noch nicht durchgeführt. Mithin konnte K gegen deren Gültigkeit beim Landtag auch noch keinen Einspruch erheben.

Fraglich ist, inwiefern eine Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht bereits vor der Wahl ohne entsprechendes Vorverfahren zulässig ist. Hier kann ebenfalls der bereits zuvor angeführte Einwand für die verwaltungsgerichtliche Rechtswegeröffnung herangezogen werden. Die Gewährleistung

66 Vgl. Art. 53 Nr. 7 LV MV.

67 BVerfG 63, 73 (76); *Lackner*, Grundlagen des Wahlprüfungsrechts nach Art. 41 GG, JuS 2010, 307 (309).

eines reibungslosen Wahlablaufs und die Einhaltung des Wahltermins sind von fundamentaler Bedeutung für die Demokratie. Die Zulässigkeit einer Wahlprüfungsbeschwerde vor der Wahl würde diese Gewährleistung praktisch unmöglich machen und mithin Raum für böswillige Wahlverzögerungen eröffnen. Weiterhin würde das vorgesehene Wahlprüfungsverfahren bedeutungslos werden, wenn bereits ohne dieses vor der Wahl Wahlprüfungsbeschwerde erhoben werden könnte. Das Wahlprüfungsverfahren würde so an Sinn und Zweck verlieren. Weiterhin steht der Zulässigkeit vor der Wahl der Verfahrensgegenstand der Wahlprüfungsbeschwerde entgegen. Als objektives Verfahren schützt es die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments, weshalb lediglich mandatsrelevante Wahlfehler der Überprüfung unterfallen.⁶⁸ Ob ein Fehler vor der Wahl mandatsrelevant ist oder nicht lässt sich i.d.R. nicht vorab feststellen. Zwar könnte verstärkt bei vorderen Listenplätzen eine mögliche Mandatsrelevanz von Fehlern vor der Wahl angenommen werden. Jedoch ist bei hinteren Listenplätzen wie hier schwerlich vorab eine Mandatsrelevanz zu erkennen. Mithin ist die Wahlprüfungsbeschwerde vor als auch nach der Wahl ohne ordnungsgemäßes Vorverfahren nicht statthaft.

cc) Ergebnis

Eine Wahlprüfungsbeschwerde nach Art. 21 II GG ist nicht zulässig.

b) Zulässigkeit einer

Landesverfassungsbeschwerde

Fraglich ist, ob K gegen den Beschluss der Wahlleitung Verfassungsbeschwerde erheben kann. Aufgrund der Spezialität der Wahlprüfungsbeschwerde wird ein unmittelbarer Rechtsweg zu den Verfassungsgerichten grundsätzlich ausgeschlossen.⁶⁹ Allerdings wird teilweise bestritten, dass der karg formulierte Art. 41 GG (demzufolge auch Art. 21 II GG) den Prüfungsumfang von Art. 93 I Nr. 4a GG einschränken kann⁷⁰ [Vorschriften des Grundgesetzes sind für die Landesverfassungsbeschwerde ohne Bedeutung]. Dieser Streit kann dahingestellt bleiben, da K sich bei der Erhebung einer Landesverfassungsbeschwerde, wie bereits geschildert, nicht auf Art. 3 II LV MV berufen kann. Eine Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss der Wahlleitung vor dem Landesverfassungsgericht ist unzulässig.

3. Ergebnis

Vor der Wahl ist beim Landesverfassungsgericht keine Klage zulässig, mit welcher K die Streichung oder den Beschluss der Wahlleitung gerichtlich überprüfen lassen könnte.

IV. Aufgabe 3

Gemäß § 37 IV 2 dürfen nur diejenigen Mitglieder, welche an der dem Beschluss zu Grunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben, bei der Beschlussfassung mitwirken. Weder die Mitglieder der C-Fraktion, noch deren Stellvertreter waren bei der Verhandlung vom 8. November anwesend. Nach dem strikten Wortlaut des § 37 IV 2 dürften die Mitglieder der C-Fraktion nicht an der Beschlussfassung mitwirken. Dieser Meinung ist auch die A-Partei. Sie sagt, dass jemand, der an der Verhandlung nicht teilgenommen hat, Zeugenaussagen nicht würdigen kann und mithin nicht qualifiziert ist an der Beschlussfassung mitzuwirken. Fraglich ist, ob der Wortlaut derart strikt auszulegen ist.

1. Frist- und formgerechter Einspruch

Zunächst ist die Form- und Fristgemäßheit des Einspruchs von K zu überprüfen, um festzustellen, ob die Entscheidung des Ausschusses generell erforderlich ist. Gemäß § 35 I, II muss der Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich durch einen Wahlberechtigten des Wahlgebietes erfolgen. K ist Wahlberechtigter des Wahlgebietes und hat am 16. September schriftlich den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt. Die Wahl selbst fand am 4. September statt. Mithin erfolgte der Einspruch binnen zwei Wochen form- und fristgerecht. Die Entscheidung des Ausschusses ist erforderlich.

2. Bedeutung der Verfahrensgrundsätze

Gemäß § 37 V sind auf das gesamte Verfahren des Wahlprüfungsausschusses die zivilprozessrechtlichen Bestimmungen entsprechend anwendbar. Dabei beschränkt sich die Übertragung der zivilprozessualen Bestimmungen nicht allein auf die dort aufgezählten Verfahrensabläufe. Der Wahlprüfungsausschuss trifft seine Entscheidung nach rechtlichen Maßstäben.⁷¹ Mithin müssen allgemeine Verfahrensgrundsätze eingehalten werden, um einen rechtsstaatlichen Ablauf zu gewährleisten. Somit bedarf der Gesetzeswortlaut des § 37 IV 2 einer Auslegung im Lichte der Verfahrensgrundsätze.

a) Grundsatz der Unmittelbarkeit, §§ 128 I, 309 ZPO

Ein Grundsatz ist der Unmittelbarkeitsgrundsatz nach §§ 128 I, 309 ZPO. Demnach müssen die Parteien vor dem erkennenden Gericht mündlich verhandeln.⁷² Für die Unmittelbarkeit in mündlichen Verhandlungen ergibt sich nach § 309 ZPO eine Einschränkung. Es ist nicht erforderlich, dass der urteilfällende Richter allen Verhandlungen beigewohnt hat.⁷³ Unerlässlich ist jedoch die Teilnahme des erkennenden Gerichts an der letzten mündlichen Verhandlung.⁷⁴ Diese Einschränkung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine praktische

⁶⁸ Mager, Die Kontrolle der innerparteilichen Kandidatenaufstellung im Wahlprüfungsverfahren, DÖV 1995, 9 (14).

⁶⁹ BVerfG, NVwZ 94, 322 (336).

⁷⁰ Meyer, Der Überhang und anderes Unterhaltsames aus Anlaß der Bundestagswahlen 1994, KritV 1994, 312 (359).

⁷¹ Glauben, in: Bonner Kommentar (Fn. 59), Art. 41 Rn. 77.

⁷² Zeiss/Schreiber, Zivilprozessrecht, 12. Aufl. 2014, § 30 Rn. 189; Grunsky/Jacoby, Zivilprozessrecht, 14. Aufl. 2014, Rn. 147.

⁷³ Musielak, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. 1, 5. Aufl. 2016, § 309 Rn. 4.

⁷⁴ BGHZ 11, 27 (30); 61, 369 (370); BGH, NJW 1981, 1273 f.

Schwierigkeit darin besteht, im Laufe eines Prozesses die ständige Besetzung zu gewährleisten. Aufgrund von Krankheit, Urlaub und ähnlichem lässt sich eine lückenlose Anwesenheit kaum realisieren. Sollte dennoch darauf bestanden werden, so würde dies den reibungslosen Ablauf von Verhandlungen erheblich beeinträchtigen und zu einer unerträglichen Verlängerung des Prozesses führen. Gerade bei Ausschüssen, welche sich aus den verschiedenen Politikern des Parlaments zusammensetzen, können anderweitige Verpflichtungen eine ständige Anwesenheit an den Verhandlungen erschweren. *[Gutachtenstil beachten]*

Darüber hinaus ist die Beweisaufnahme nicht Verhandlung.⁷⁵ Zu der Beweisaufnahme gehört auch die Zeugenvernehmung.⁷⁶ In der Verhandlung vom 8. November wurden unter anderem Zeugenaussagen vernommen. Diese sind Teil der Beweisaufnahme und nicht Teil der Verhandlung. Über die Erkenntnisse der Beweisaufnahme können sich die nicht anwesenden Mitglieder aus den Akten informieren und sodann bei der nächsten Verhandlung aufgetretene Unklarheiten beseitigen um eine fundierte Beschlussfassung zu gewährleisten. Aufgrund dessen ist es gerade von entscheidender Bedeutung, dass nicht die letzte Verhandlung versäumt wird, da ansonsten keine Möglichkeit der Klärung mehr bestünde. Das Versäumen der ersten Verhandlung kann jedoch nachbereitet werden.

Weiterhin ist aus der Formulierung der ZPO zu entnehmen, dass die dem Urteil zugrundeliegende Verhandlung in der letzten mündlichen Verhandlung gesehen wird. Laut Wortlaut des § 37 IV 2 dürfen nur Mitglieder mitwirken, welche an der dem Beschluss zugrundeliegenden Verhandlung mitgewirkt haben. Überträgt man die Anforderungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, so ist die dem Beschluss zugrundeliegende Verhandlung die vom 10. Januar 2017.

Zwar haben die Mitglieder der C-Fraktion nicht an der Verhandlung am 8. November 2016 teilgenommen, dafür waren sie bei der Verhandlung vom 10. Januar 2017 anwesend. Diese war die letzte Verhandlung vor der Beschlussfassung und ist mithin die Zugrundeliegende. Damit ist den Anforderungen des Grundsatzes der Unmittelbarkeit im Zusammenhang mit § 37 IV 2 Genüge getan.

b) Grundsatz der Einheit der mündlichen Verhandlung, § 128 ZPO

Ebenso Einfluss hat der Grundsatz der Einheit der mündlichen Verhandlung nach § 128 ZPO, welcher Ausfluss des Grundsatzes der mündlichen Verhandlung ist. Demnach bilden alle Verhandlungen eine Einheit, weshalb die einzelnen Verhandlungstermine in ihrer Gesamtheit Grundlage für die rechtliche Entscheidung sind.⁷⁷ Somit wirkt all das bereits Vorgetragene in die

folgenden Verhandlungen hinein und muss nicht nochmals in den Prozess eingebracht werden. Man spricht von der Gleichgewichtigkeit des Vorbringens in mehreren Verhandlungen.⁷⁸ Vorliegend würde das in der Verhandlung vom 8. November Vorgetragene in der Verhandlung am 10. Januar nicht an Bedeutung verlieren. Allerdings war die C-Fraktion an dieser nicht anwesend. Es fragt sich, ob dies dem Grundsatz der Einheit der mündlichen Verhandlung zuwiderläuft.

Generell wird bei einem Richterwechsel eine erneute mündliche Verhandlung gefordert, um dem Grundsatz der Einheit zu genügen. Im vorliegenden Fall fand zwar kein Richterwechsel statt, jedoch können die Ausführungen diesbezüglich auf das Fehlen der C-Fraktion bei der Verhandlung vom 8. November übertragen werden. Das einmalige Fehlen der C-Fraktion stellt im Vergleich zu einer Änderung der Besetzung nur eine minderschwere Beeinträchtigung dar. Umstritten ist allerdings die konkrete Ausgestaltung der erforderlichen mündlichen Verhandlung. Ein Teil der Literatur sieht es als notwendig an, dass alle bisherigen Prozesshandlungen erneut vorgetragen werden, damit sie Grundlage für die Entscheidung sein können.⁷⁹ Vorliegend hätten dann in der Verhandlung vom 10. Januar alle Prozesshandlungen wiederholt werden müssen. Dies ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, weswegen demzufolge ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit der Mündlichkeit vorläge. Eine gegenteilige Ansicht sieht dagegen das wiederholte Vortragen der Prozesshandlungen als entbehrlich an, sofern sie zuvor protokolliert wurden. Durch das Protokoll kann sich der neue erkennende Richter sodann einen Überblick verschaffen und ggf. in der noch folgenden mündlichen Verhandlung Unklarheiten beseitigen. Vorliegend kann von einer Protokollierung der Verhandlung vom 8. November ausgegangen werden. Die Mitglieder der C-Fraktion hatten mithin die Möglichkeit der Kenntnisnahme der bisher erfolgten Prozesshandlungen, weshalb der Grundsatz der Einheitlichkeit der mündlichen Verhandlung gewahrt wäre. Dieser Ansicht ist zu folgen, da es ein zügiges und effizientes Verfahren gewährleistet. Die Richter bzw. vorliegend die Ausschussmitglieder müssen in der Lage sein, anhand des Protokolls die bisherigen Prozesshandlungen einzuordnen und zu würdigen. Bei Unsicherheiten besteht weiterhin noch die Möglichkeit, diese bei der erforderlichen letzten mündlichen Verhandlung vor der Entscheidung aufzuklären und sich einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen. Gegen die strikte Ansicht, alle Handlungen müssten wiederholt werden, spricht, dass so das Verfahren nur weiter in die Länge gezogen werden würde. Wenn selbst ein Richter ausgewechselt werden darf und dann nur noch mindestens eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden muss, so muss es erst recht für Ausschussmitglieder unschädlich sein, wenn die erste Verhandlung nicht angehört wurde, jedoch im Rahmen der zweiten Verhandlung nochmal auf die Erste

⁷⁵ Reichhold, in: Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 35. Aufl. 2014, § 128 Rn. 2.

⁷⁶ Reichhold, in: Thomas/Putzo (Fn. 75), Vorbem. § 284 Rn. 12.

⁷⁷ Frische, in: MüKo-ZPO (Fn. 73), § 128 Rn. 7; Prütting, in: Gehrlein, Zivilprozessordnung (Kommentar), 9. Aufl. 2017, § 128 Rn. 12.

⁷⁸ Schilken, Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2010, § 8 Rn. 366.

⁷⁹ BGH, NJW 1987, 1777; BAG, NJW 1971, 1332.

zurückgegriffen werden kann, um Unklarheiten zu beseitigen. Der Übertragung der Ausführungen steht auch nicht entgegen, dass Ausschussmitglieder keine Richter sind.⁸⁰ Ausschüsse haben entscheidende Funktionen innerhalb des Staatsablaufes, weswegen sich ihre Arbeitsweise und Bildung nach Recht und Gesetz bemisst. Auch wenn der Wahlprüfungsausschuss kein Gericht im eigentlichen Sinne ist, sollte er die Wahrung der Grundsätze und Regelungen genauso genau nehmen wie ein Gericht, da sein Wirken ebenso wie das von Gerichten entscheidend in Abläufe eingreift, die für den Einzelnen oder die Allgemeinheit von hoher Bedeutung sein können. Mithin kann hier durch die Teilnahme der C-Fraktion an der letzten Verhandlung vor der Entscheidung die Einhaltung des Grundsatzes der Einheit der Mündlichkeit festgestellt werden.

c) Spiegelbildlichkeitsgrundsatz

Ein weiterer Grundsatz, welcher sich nicht unmittelbar aus der ZPO ergibt, jedoch ebenso von Bedeutung ist, ist der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz. Dieser Grundsatz resultiert zum einen aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Ausschüsse⁸¹, zum anderen aus der Freiheit und Gleichheit des Mandats und dem Repräsentationsprinzip, Art. 38 GG.⁸² Gemäß dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz soll der Ausschuss ein verkleinertes Abbild der Zusammensetzung des Parlaments darstellen⁸³, d.h. es müssen alle parlamentarischen Gruppierungen vertreten sein.⁸⁴

Gemäß Art. 33 I LV MV bemisst sich die Zusammensetzung des Ausschusses am Stärkeverhältnis im Parlament. Vorliegend wurde der Wahlprüfungsausschuss ordnungsgemäß im Verhältnis zur Fraktionsstärke gebildet. Mithin wurde dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Es könnte jedoch eine Beeinträchtigung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes vorliegen, wenn die C-Fraktionsmitglieder nicht mehr an der Beschlussfassung mitwirken dürften. Abweichungen sind aufgrund sachlicher Begründungen in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich⁸⁵, allerdings muss selbst dann die bestehende Mehrheit im Plenum gewahrt werden.⁸⁶

Durch den Ausschluss der C-Fraktion bestünde eine erste Abweichung vom Spiegelbildlichkeitsgrundsatz darin, dass nicht mehr alle parlamentarischen Gruppierungen vertreten wären. Die C-Fraktion repräsentiert als drittstärkste Gruppe im Parlament den politischen Willen einer großen Bevölkerungsbreite. Durch einen

Ausschluss der C-Fraktion bei der Beschlussfassung würden die hinter dieser gewählten Fraktion stehenden einzelnen Wählerstimmen nicht mehr bei Entscheidungen innerhalb dieses Ausschusses berücksichtigt werden. Die Willensbildung im Ausschuss könnte nicht mehr unmittelbar auf den Bevölkerungswillen zurückgeführt werden, weil Vertreter einer gewählten Fraktion nicht mehr an der Entscheidung mitwirken würden. Sie könnten keine Anregungen oder Meinungen vertreten und hätten keine Befugnis mehr, auf das Ergebnis Einfluss zu nehmen. Der Entscheidung läge keine lückenlose Legitimationskette zu der Willensbildung der Bevölkerung mehr zugrunde. Der Ausschuss wäre kein verkleinertes Abbild des Parlaments mehr. Gerade in Anbetracht der Ausgleichsmöglichkeiten für das einmalige Fehlen, welche sich wie zuvor erläutert aus den Grundsätzen der Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung und der Einheit der mündlichen Verhandlung ergeben, besteht kein sachlicher Grund für eine Beeinträchtigung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes.

Eine weitere Beeinträchtigung des Grundsatzes durch den Ausschluss könnte darin zu sehen sein, dass die bestehende Mehrheit im Plenum nicht mehr beibehalten würde. Die S-Fraktion und die C-Fraktion bilden im Parlament eine Koalition, womit sie die Mehrheit bilden. Diese Mehrheit darf in den Ausschüssen nicht verlagert werden.⁸⁷ Allerdings hätte der Ausschluss der C-Fraktion dies zur Folge. Das Stimmengewicht würde sich von 6:5 auf 5:5 verlagern, womit die bestehende Mehrheit im Plenum nicht mehr wiedergespiegelt werden würde. Die Beibehaltung der bestehenden Mehrheit im Plenum ist jedoch wesentliches Erfordernis des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes.⁸⁸ Mithin ist der Ausschluss der C-Fraktion in zweifacher Hinsicht im Lichte des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes nicht geboten.

d) Resümee

Durch das Zusammenspiel dieser drei Grundsätze ist die strenge Auslegung des § 37 IV 2 nicht geboten. Die Verhandlungen vom 8. November und 10. Januar sind nach dem Grundsatz der Einheit als eine gesamte Verhandlung anzusehen, dabei ist nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz die letzte mündliche Verhandlung vor der Urteilsfindung besonders bedeutsam. An dieser haben die C-Mitglieder teilgenommen. Sie haben mithin den entscheidenden Teil der Gesamtverhandlung wahrgenommen, was der erforderlichen Anwesenheit ausreichend Rechnung trägt. Hinzu kommt, dass ohne die Mitwirkung der C-Fraktion ein ungerechtfertigter Verstoß gegen den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bestehen würde.

3. Ergebnis

Die C-Fraktionsmitglieder dürfen an der Beschlussfassung teilnehmen.

80 BVerfGE 77, 1 (42); *Pieroth*, in: Jarass/ders. (Fn. 10), Art. 101 Rn. 4.

81 Vgl. Art. 40 GG, Art. 33 I LV MV.

82 *Pieroth*, in: Jarass/ders. (Fn. 10), Art. 40 Rn. 5.

83 BVerfGE 80, 188 (222); 112, 118 (133); *J. Lang*, Spiegelbildlichkeitsgrundsatz versus Mehrheitsprinzip?, NJW 2005, 189.

84 BVerfGE 70, 323 (364); *Magiera*, in: Sachs, Grundgesetz (Kommentar), 5. Aufl. 2009, Art. 40 Rn. 17.

85 BVerfGE 70, 324 (358, 366); 112, 118 (140).

86 BVerfGE 112, 118 (141); *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth (Fn. 10), Art. 40 Rn. 5.

87 Vgl. Fn. 84.

88 Vgl. Fn. 84.